

Neustadt;**hier: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund bei Anwesen Neustadt 444****- Antrag durch die Eigentümerin des Anwesens Neustadt 444**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	11.03.2020	Stadt Landshut, den	26.02.2020
Sitzungsnummer:	30	Ersteller:	Herr Kammermeister

Vormerkung:**Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Gewerbeswesen -**

- Dem Amt für öffentliche Ordnung liegt bisher kein gaststättenrechtlicher Antrag bzw. eine Gewerbeanzeige für eine erlaubnisfreie Gaststätte vor.
- Soweit die räumlichen Anforderungen erfüllt werden, bestehen für die Aufstellung von Tischen und Stühlen grundsätzlich keine Einwendungen.

Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Umwelt -

- Dem Antragsbegehren stehen aus Sicht des Immissionsschutzes unter nachfolgenden Voraussetzungen keine Hinderungsgründe entgegen:
 - Musikdarbietungen im Freien, auch Hintergrundmusik bzw. Beschallung des Außenbereiches aus der Gaststätte heraus, sind nicht gestattet.
 - Lärmintensive Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr dürfen nur unter besonderer Rücksichtnahme auf das Wohnumfeld ausgeführt werden.
 - Die Beleuchtung der Freifläche ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Eine Blendung der Anlieger muss ausgeschlossen sein.

Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - Fachbereich Marktwesen -

- Seitens des Sachgebietes Marktwesen und Verbraucherschutz werden gegen die gewünschte Freibewirtung unter folgenden Voraussetzungen keine Einwendungen erhoben:
 - Auf Grund des jeden Freitag bzw. an Feiertagen am vorherigen Werktag stattfindenden Wochenmarktes ist eine Nutzung der Fläche zu den Markttagen nicht möglich und das Mobiliar am Vorabend zu entfernen.
 - Eine evtl. erforderliche Umpositionierung des dortigen Abfalleimers bzw. Pflanztroges ist im Hinblick auf einen geordneten Marktbetrieb vorab mit dem Marktamt abzustimmen.,

Stellungnahme Referat 5**Sanierungsstelle**

- Unter der Voraussetzung, dass die öffentlich rechtlichen Anforderungen (Nutzungsänderung für Gebäude, Sanitäreanlagen, Stellplatzbedarf usw.) erfüllt werden, spricht seitens der Sanierungsstelle nichts gegen eine weitere Belegung der Neustadt durch ein Cafe, Bistro oder dgl.

- Es wird jedoch auf mögliche Einschränkungen durch den Wochenmarkt (Nutzung der Fläche an den Markttagen nicht möglich) sowie den vorhandenen Abfalleimer hingewiesen. Ebenso ist insbesondere im Hinblick auf den Wochenmarktbetrieb eine Aufwertung der Freibestuhlung durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen nicht möglich.
- Dem Vorschlag des Straßenverkehrsamtes zur Aufstellung von 5 Tischen mit jeweils 4 Stühlen wird grundsätzlich zugestimmt, wobei auf die Beeinträchtigung durch den Abfalleimer hingewiesen und eine Verlegung des Abfallbehältnisses an die Hauswand des Antragstellers vorgeschlagen wird.

Bauaufsichtsamt

- Das Amt für Bauaufsicht schließt sich der Stellungnahme der Sanierungsstelle an.

Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes

- Die Eigentümerin des Anwesens Neustadt 444 beantragte die Aufstellung von 6 Tischen mit jeweils 4 Stühlen auf dem erweiterten öffentlichen Gehweg entlang dem Gebäude.
- Die Antragstellerin begründete ihre Anfrage dahingehend, dass die im Erdgeschoss der Immobilie gelegene Gewerbeeinheit derzeit leer stehe und die Vermietung der Räumlichkeiten zum Zwecke eines Cafes, Bistro oder dgl. wesentlich besser vermittelbar wäre. Ebenso wird in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Freibewirtung für dringend erforderlich erachtet.
- Im Umfeld des Anwesens Neustadt 444 wurden in der Vergangenheit nachstehende Erlaubnisse erteilt:
 - Neustadt 438 – „Flamingo-Bar“, 5 Tische/20 Sitzplätze
 - Neustadt 441 – „Confiserie Chocolat, 9 Tische/30 Sitzplätze (bisher nicht beansprucht)
 - Neustadt 443 – 3 Tische/6 Sitzplätze (wurde bisher nicht beansprucht)
 - Neustadt 446 – „Gasthaus Freischütz“, 8 Tische/64 Sitzplätze
- Der Gehweg verfügt in Höhe des Anwesens Neustadt 444 über eine Tiefe zwischen 4,7 m und 5,0 m. Bei einer Nutzungstiefe von ca. 1,0 m würde auf dem klinkergepflasterten Gehwegbereich für den Fußgängerverkehr eine Restbreite von mind. 3,0 m verbleiben.
- Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kann unter Berücksichtigung einer geordneten Nutzung des gewünschten Freibewirtungsbereiches der Aufstellung von 5 Tischen mit jeweils 4 Stühlen (20 Sitzplätze) auf einer Fläche von ca. 10,0 m x 1,0 m entlang der Multifunktionsfläche unter Beachtung der üblichen Bedingungen und Auflagen stattgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Unter Berücksichtigung einer geordneten Nutzung der Freifläche wird dem Antrag insoweit entsprochen als, dem Vorschlag der Verwaltung entsprechend, der Aufstellung von fünf Tischen mit jeweils vier Stühlen, vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung, unter den üblichen Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise zugestimmt wird.

Anlagen:

- 1